



Deutsch-Finnische Handelskammer
Saksalais-Suomalainen Kauppakamari
Tysk-Finska Handelskammaren

Satzung der Deutsch-Finnischen Handelskammer e. V.

verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 7. Mai 2025 in Turku

VORBEMERKUNG

In dieser Satzung wird zur besseren Lesbarkeit lediglich der männliche Genus verwendet, gemeint ist aber durchgehend immer jeweils die Form m/w/d.

GRUNDLAGEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsstelle

- (1) Der Name des Vereins lautet auf Deutsch „Deutsch-Finnische Handelskammer e. V.“, auf Finnisch „Saksalais-suomalainen kauppakamari“ und auf Schwedisch „Tysk-finska handelskammaren“. Im Folgenden wird der Verein auch als „Kammer“ bezeichnet.
- (2) Die Kammer ist ein eingetragener Verein nach deutschem Recht. Ihr Sitz ist Lübeck; ihre Geschäftsstelle unterhält sie in Helsinki.
- (3) Die Kammer ist eine von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (im Folgenden: „DIHK“) anerkannte Auslandshandelskammer.
- (4) Die Kammersprachen sind Deutsch und Finnisch.
- (5) Die Kammer kann ein Siegel führen, das vom Vorstand festgelegt wird.
- (6) Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben kann die Kammer auf Beschluss des Vorstandes Zweigstellen und Niederlassungen sowie Tochtergesellschaften gründen. Die Tochtergesellschaften können kommerziell tätig werden.
- (7) Die Organe der Kammer sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat, der Präsident und der Geschäftsführer.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Kammer pflegt und fördert die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Finnland.
- (2) Zur Erreichung dieses Zwecks obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Dienstleistung für Mitglieder und Nichtmitglieder;
 - b) Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsverbindungen zwischen deutschen und finnischen Unternehmen;
 - c) Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder;
 - d) Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den deutschen, finnischen und europäischen Regierungsstellen, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wirtschaftsverbänden, Handelskammern und Unternehmen;
 - e) Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in Deutschland und Finnland sowie über Stand und Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen durch Publikationen;

- f) Durchführung von Veranstaltungen wie Pressekonferenzen, Informationsseminaren, Symposien und Diskussionen sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind;
 - g) Information und Beratung über Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
 - h) jede weitere gesetzlich zulässige Tätigkeit, die dem in Abs. 1 beschriebenen Satzungszweck dient.
- (3) Die Kammer enthält sich in Deutschland jeder Tätigkeit, die laut besonderen Rechtsvorschriften den politischen Parteien und Bewegungen vorbehalten ist, und betätigt sich nicht politisch und weltanschaulich. Sie übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der DIHK sowie den für ihre Zwecke und Aufgaben bedeutsamen Institutionen und Behörden beider Länder aus.

§ 3 Finanzmittel und Vermögen

- (1) Die Kammer ist eine gemeinnützige Organisation. Ihre Tätigkeit und ihre Leistungen sind nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Aus den Erlösen für die Leistungen sollen vor allem die Kosten gedeckt und andere Tätigkeiten finanziert werden, die den Zwecken und Aufgaben der Kammer dienen. Die Verwendung sämtlicher Finanzmittel muss im Einklang mit dem satzungsgemäßen Zweck der Kammer stehen. Bei allen zuwendungsfähigen Ausgaben sind dabei die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Die Kammer kann für Mitglieder und Nichtmitglieder tätig werden. Mitgliedern können Sonderkonditionen eingeräumt werden.
- (3) Die Kammer erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel, die sich zusammensetzen aus:
- Mitgliedsbeiträgen
 - Entgelte für Dienstleistungen
 - Zuwendungen
 - Zinsen und Erträgen aus Vermögensanlagen
 - sonstigen Zuschüssen.
- (4) Die Kammer wird bei der Erfüllung ihrer in § 2 genannten Aufgaben durch eine Zuwendung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung unterstützt. Das Nähere regelt der der Zuwendung zugrundeliegende Vertrag.
- (5) Die Kammer wirtschaftet nach einem Jahresbudget, wobei sie verpflichtet ist, nach den gültigen Vorschriften und Vereinbarungen Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (6) Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über diese Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte an dem Vermögen.

§ 4 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet ausschließlich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vorstands- oder Kammermitglieder für Verbindlichkeiten der Kammer ist ausgeschlossen.
- (2) Soweit der Kammer Gelder treuhänderisch anvertraut werden, ist darüber ein besonderes Kassenbuch zu führen. Die Gelder werden auf gesonderte Bankkonten eingezahlt.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber der Kammer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied der Kammer können unabhängig von ihrer Rechtsform Unternehmen und Vereinigungen, im Ausnahmefall auch Privatpersonen sein, die an den deutsch-finnischen Wirtschaftsbeziehungen interessiert sind oder die Zwecke der Kammer unterstützen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der deutsch-finnischen Wirtschaftsbeziehungen besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten sie nicht für Ehrenmitglieder.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang des Aufnahmebeschlusses. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Mitarbeiter der Kammer können nicht Mitglied sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrags. Mit Abgabe des Antrags erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung der Kammer an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann die Entscheidung über die Aufnahme dem Geschäftsführer übertragen. Der Aufnahme- oder Ablehnungsbeschluss wird dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Eine Verpflichtung zur Begründung besteht nicht.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft enden durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch erklärt werden.
- (3) Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Absendung der zweiten Zahlungsaufforderung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages nicht nach, endet die Mitgliedschaft nach Ablauf dieser Frist. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr bleibt davon unberührt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund sind insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck der Kammer, die schuldhaft Verletzung einer Satzungsbestimmung sowie unehrenhaftes Verhalten anzusehen.
- (2) Nach dem Bekanntwerden etwaiger Ausschlussgründe hat der Präsident der Kammer das Mitglied unverzüglich schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Präsident der Kammer gibt dem Mitglied nach Ablauf dieser Frist die Entscheidung des Vorstandes über einen Ausschluss und dessen Begründung durch eingeschriebenen Brief an die letzte der Kammer mitgeteilte Adresse bekannt. Der Ausschluss wird mit Aufgabe des Briefes zur Post wirksam.

- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung. Der Widerspruch des Mitglieds hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft werden ein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr oder Ansprüche auf das Vermögen der Kammer nicht begründet.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten für Ehrenmitglieder entsprechend.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gemäß den Vorschriften dieser Satzung Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied, das seinen laufenden Jahresbeitrag entrichtet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen oder Personengemeinschaften üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte aus.
- (3) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmrechte inklusive seines eigenen ausüben.
- (4) Vollmachten sind der Geschäftsstelle spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu übergeben.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und Aufgaben. Sie haben die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Tritt ein Mitglied der Kammer erst in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres bei, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für das verbleibende Jahr um die Hälfte.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 12 Stellung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im Laufe des ersten Halbjahres statt.
- (2) Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das vergangene Geschäftsjahr und des Berichts des Wirtschaftsprüfers;
 - b) Wahl des Präsidenten der Kammer;
 - c) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Geschäftsführers;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl des Beirats;

- f) Entscheidung über die Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Kammer beauftragt wird;
- g) Entscheidung über eingereichte Anträge mit Ausnahme von Aufnahmeanträgen;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Satzungsänderungen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Präsidenten der Kammer einberufen werden. Sie müssen innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (2) Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Entscheidung über die Auflösung der Kammer.

§ 15 Einberufung und Tagesordnung; Vorsitz

- (1) Mitgliederversammlungen werden unbeschadet von § 14 Abs. 1 vom Vorstand einberufen. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern von der Geschäftsstelle der Kammer mindestens neun Wochen im Voraus schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm schriftlich oder elektronisch bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der jeweiligen Adresse ist das Mitglied verantwortlich.
- (3) Unter den Maßgaben des § 17 kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer in der Einberufung vorsehen, dass Mitglieder an der Sitzung der Vollversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Mitglieder, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, gelten als anwesend.
- (4) Mitglieder können zusätzliche oder ergänzende Vorschläge zur Tagesordnung abgeben, die der Geschäftsstelle der Kammer mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen müssen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident der Kammer, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, führt das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung; Wahlen und Abstimmungen

- (1) Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. In begründeten Fällen können Angelegenheiten auch nach Versand der Einladung zur Versammlung, spätestens aber eine Woche vor der Versammlung, auf die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von drei Wochen eine Ersatzmitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung stattfinden.

- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet in den Fällen, in denen keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, der Vorstand; bei Stimmengleichheit auch im Vorstand entscheidet der Versammlungsleiter.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet eine neue Wahl statt, bei der die relative Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (5) Auf der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich oder elektronisch einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen, der der Geschäftsstelle der Kammer mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen muss. Über diesen Antrag wird auf der Mitgliederversammlung offen abgestimmt.
- (6) Eine elektronische Abstimmung ist zulässig, wenn das eingesetzte System dem Stand der Technik entspricht und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleistet.

§ 17 Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

- (1) Präsidentin oder Präsident und Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer können einvernehmlich beschließen, die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Sie können auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.
Zusätzlich zu der Mitgliederversammlung können weitere Sitzungen auch als virtuelle oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. Ein Tagesordnungspunkt ist in präsenter Sitzung zu beraten, soweit ein entsprechender Antrag vor Beschlussfassung gestellt und von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterstützt wird.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 15 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation sind unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.
- (3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation anwesenden Personen mit Mitgliederrechten während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung die Vertretung einzelner Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt ist, soweit nach § 16 Absatz 2 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.
- (4) In Sitzungen nach Absatz 1 ist die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 16 Absatz 6 durchzuführen.

§ 18 Anwesenheitsrechte; Protokoll

- (1) Mitarbeiter der Kammer dürfen der Mitgliederversammlung beiwohnen. Sie haben keinerlei Rechte, die Mitgliedern vorbehalten sind, insbesondere kein Antrags- und Stimmrecht. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für Vorstände, Geschäftsführer und Mitarbeiter von Unternehmen, an denen die Kammer zu mindestens 25 % beteiligt ist.
- (2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit beigefügter Anwesenheitsliste anzufertigen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter, Protokollführer, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsart und Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter, Geschäftsführer und Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Kammer auszulegen.

VORSTAND

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fördert die Aufgaben der Kammer, achtet auf die Einhaltung des Zwecks, beschließt die Richtlinien für die Leitung und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinbarungen mit der DIHK.
- (2) Dem Vorstand obliegen neben den gesetzlichen und in dieser Satzung an anderer Stelle geregelten insbesondere folgende Aufgaben:

- Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Geschäftsführers;
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Prüfung des Wirtschaftsplanes der Kammer, der für das Geschäftsjahr vom Geschäftsführer vorgelegt wird;
- Verfügungen über das Vermögen der Kammer im Einklang mit § 3;
- Wahl des Vizepräsidenten der Kammer;
- Wahl des Geschäftsführers gemäß § 23.

(3) Im Übrigen ist der Vorstand zuständig für alle Fragen, die diese Satzung oder das Gesetz nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer vorbehalten.

§ 20 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer sowie zwei bis sieben weiteren Mitgliedern. Zum Zeitpunkt ihrer Wahl müssen die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des Geschäftsführers – ein Mitgliedsunternehmen vertreten; dem Vorstand darf jedoch nicht mehr als ein Vertreter desselben Mitgliedsunternehmens angehören. Die Anzahl der Vertreter von deutschen und finnischen Mitgliedsunternehmen im Vorstand soll möglichst gleich groß sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Es darf maximal ein Drittel des Vorstands länger als drei konsekutive Perioden im Amt sein. Wird diese Zahl überschritten, muss bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Zusammensetzung des Vorstands erreicht werden, welche dieser Regelung entspricht. Dies sollte primär durch entsprechende freiwillige Neubesetzungen geschehen. Ist dies nicht möglich, scheidet angefangen vom dienstältesten Vorstandsmitglied in Reihenfolge der Dienstjahre so viele Vorstandsmitglieder zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus, dass durch eine Neubesetzung dieser Posten maximal ein Drittel des Vorstands länger als drei konsekutive Perioden im Amt ist. Der amtierende Präsident ist von der Pflicht zum Ausscheiden ausgenommen. § 23 bleibt unberührt.
- (3) Jedes Mitglied der Kammer und der Vorstand können Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern einreichen. Die Vorschläge müssen der Geschäftsstelle der Kammer mindestens acht Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihr Amt ist ein persönliches Amt; eine Vertretung ist nicht möglich. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für den Geschäftsführer.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand kooptieren; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Ausscheiden des Geschäftsführers gilt abweichend von dieser Regelung § 23.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten der Kammer für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig; die Amtszeit des Vizepräsidenten soll jedoch zwei Amtsperioden nicht überschreiten.

§ 21 Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Geschäftsführer einberufen. Vorstandssitzungen sollen mindestens dreimal jährlich stattfinden. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen spätestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung per Post oder elektronisch abgesandt sein. In dringenden Fällen kann die Einladung mündlich oder telefonisch erfolgen und von der Einhaltung einer Einladungsfrist abgesehen werden.
- (2) Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, führt das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet eine neue Wahl statt, bei der die relative Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet der Vorsitzende durch Ziehung eines Loses.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden, Geschäftsführer und Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. Das Protokoll ist vom Vorstand zu genehmigen. Für den Inhalt des Protokolls gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

§ 22 Präsident

- (1) Der Präsident der Kammer wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Wiederwahl ist zulässig; die Amtszeit des Präsidenten soll jedoch zwei Amtsperioden nicht überschreiten.
- (2) Der Präsident ist Mitglied des Vorstandes. § 20 Abs. 4 gilt entsprechend. Überschreitet die Amtszeit des Präsidenten seine Amtszeit als Vorstandsmitglied, verlängert sich letztere entsprechend.
- (3) Das Amt des Präsidenten soll im Wechsel von einem deutschen und einem finnischen Staatsangehörigen ausgeübt werden; bei entsprechender Eignung kann auch ein Staatsbürger eines dritten Landes zum Präsidenten gewählt werden.
- (4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten. Dauert die Verhinderung des Präsidenten zum Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung seit mindestens drei Monaten an, hat die Mitgliederversammlung das Recht, den Präsidenten abzuwählen und gemäß den Bestimmungen dieses § 22 einen neuen Präsidenten zu wählen.

§ 23 Geschäftsführer

- (1) Die Stelle des Geschäftsführers wird öffentlich ausgeschrieben. Aus den eingegangenen Bewerbungen trifft die DIHK eine Vorauswahl, die in der Regel drei Bewerber umfasst. Diese drei Bewerber werden im Vorstand in einem Wahlgang zur Wahl gestellt. Zum Geschäftsführer ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Wird keiner der Kandidaten gewählt, trifft die DIHK eine neue Vorauswahl.

- (3) Die Amtszeit des Geschäftsführers ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag mit der Deutsch-Finischen Handelskammer e.V. oder der DIHK. In begründeten Ausnahmefällen ist mit Zustimmung der DIHK der Abschluss eines lokalen Arbeitsvertrags möglich. Eine vorzeitige Beendigung ist nur mit Zustimmung der DIHK möglich.
- (4) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der Kammer und ist für alle laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Richtlinien des Vorstandes und der Vereinbarungen mit der DIHK einschließlich der Registrierung sämtlicher Änderungen sowie der Durchführung aller damit im Zusammenhang stehenden Schritte verantwortlich.
- (5) Der Geschäftsführer bestellt nach Anhörung des Vorstandes einen Stellvertreter.
- (6) Die Mitarbeiter der Kammer und etwaiger Tochtergesellschaften werden vom Geschäftsführer eingestellt. Im Falle von führenden Mitarbeitern soll der Vorstand angehört werden.
- (7) Wirtschaftlich bedeutende Vorstandsbeschlüsse, die den Aufgaben der Kammer nach § 2 dieser Satzung widersprechen, oder die nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan der Kammer gedeckt sind, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Geschäftsführers.

§ 24 Vertretung, Zeichnung für die Kammer

- (1) Die Kammer wird gerichtlich und außergerichtlich von Präsident und Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Präsident und Geschäftsführer bilden damit den Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie zeichnen für die Kammer in der Weise, dass sie zum geschriebenen oder gedruckten Namen der Kammer unter Angabe ihrer Funktion ihre eigenhändige Unterschrift hinzufügen. Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch den Vizepräsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Bei Verhinderung des Geschäftsführers wird dieser durch den stellvertretenden Geschäftsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) In einer Richtlinie zur Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis kann geregelt werden, dass abweichend von Abs. 1 bestimmte namentlich benannte Mitarbeiter der Kammer oder von Gesellschaften, an denen die Kammer zu mindestens 25 % beteiligt ist, zusammen mit dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer zeichnen dürfen. Die Richtlinie ist vom Vorstand zu beschließen und von Präsident und Geschäftsführer zu genehmigen. In dem Beschluss sind die Wertgrenzen für die jeweilige Zeichnungsbefugnis zu bestimmen.
- (3) Die Nutzung von digitalen Unterschriften ist möglich, sofern die Systeme dem aktuellen technischen Stand entsprechen

BEIRAT

§ 25 Funktion und Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat der Deutsch-Finischen Handelskammer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Beirats sind Persönlichkeiten aus dem Wirtschaftsleben, die die Kompetenzen und das Netzwerk der Kammer im Dialog mit den am deutsch-finnischen Handels- und Wirtschaftsverkehr beteiligten Unternehmen und Institutionen stärken.
- (2) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Weiterentwicklung der Kammer im Sinne einer modernen bilateralen Auslandshandelskammer. Er spiegelt die Bedürfnisse der Mitglieder wider und kommuniziert sie dem Vorstand. Der Beirat gibt Impulse für bestehende und neue Dienstleistungen, Projekte und Tätigkeitsfelder. Er fördert die Aufgaben der Kammer und dient als Forum für den Austausch über aktuelle Themen, die die deutsch-finnischen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen betreffen.
- (3) Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse.

§ 26 Wahl und Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der Beirat hat bis zu 30 Mitglieder, die für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zum Zeitpunkt ihrer Wahl müssen die Beiräte Mitglieder oder Ehrenmitglieder sein oder ein Mitgliedsunternehmen vertreten. § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Mitglieder des Beirats können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Wird ein Beiratsmitglied in den Vorstand gewählt, scheidet es mit der Wahl automatisch aus dem Beirat aus.
- (5) Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Beiratssprecher wählen, der den Beirat in Abstimmung mit dem Vorstand und im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der AHK koordiniert. Der Beiratssprecher vertritt die Kammer jedoch nicht nach außen. Ist der Beiratssprecher verhindert oder wurde kein Beiratssprecher gewählt, werden dessen Aufgaben vom Präsidenten oder einem von diesem bestimmtes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 27 Sitzungen des Beirats

Die Sitzungen des Beirats werden vom Beiratssprecher, einberufen und von diesem geleitet. Der Beiratssprecher hat eine Sitzung des Beirats einzuberufen, wenn Präsident und Geschäftsführer gemeinsam dies fordern. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

AUSSCHÜSSE

§ 28 Ausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes für eine befristete Zeit aus dem Beirat heraus besondere Ausschüsse gebildet werden. Aufgabe der Ausschüsse ist es insbesondere, sich mit Themen zu befassen, die im Zusammenhang mit dem Zweck und den Aufgaben der Kammer gemäß § 2 stehen.
- (2) Nach seiner Konstituierung kann der Ausschuss vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes weitere fachlich befähigte Mitglieder kooptieren, die nicht dem Beirat angehören.
- (3) Den Vorsitz führt ein vom Vorstand benanntes Vorstands- oder Beiratsmitglied, ausnahmsweise ein vom Vorstand benanntes anderes Mitglied des Ausschusses.
- (4) Der Vorstand kann die Auflösung von Ausschüssen beschließen.

RECHNUNGSWESEN

§ 29 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Dem Wirtschaftsprüfer obliegt nach den lokalen Prüfungsstandards und gegebenenfalls nach den internationalen Standards für die Wirtschaftsprüfung (ISA) die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses der Kammer.
- (2) Die Gesellschaft, der die Wirtschaftsprüfung obliegt, wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Wirtschaftsprüfer, der die Prüfung durchführt, muss spätestens nach fünf Jahren gewechselt werden. Er darf keinem der Kammerorgane angehören.

- (3) Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt.
- (4) In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Prüfungsergebnis den Mitgliedern bekanntgegeben und erläutert.

SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DER KAMMER

§ 31 Satzungsänderungen

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann die Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Beschlussvorschläge für Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung anzukündigen. Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Solange ein Zuwendungsvertrag mit der DIHK besteht, sowie innerhalb der ersten sechs Monate nach Auslaufen des letzten Zuwendungsvertrags mit der DIHK, bedürfen jegliche Satzungsänderungen der Zustimmung der DIHK. Änderungen des § 2 Abs. 1 bedürfen immer der Zustimmung der DIHK.

§ 32 Auflösung der Kammer

- (1) Die Auflösung der Kammer kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen worden ist, erfolgen. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Im zuletzt genannten Falle muss der Antrag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (2) Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung der Kammer beschließt, muss den ausdrücklichen Hinweis auf den Zweck dieser Mitgliederversammlung enthalten. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen und ist mit Aufgabe der Einladung bei der Post gewahrt.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung der Kammer zu entscheiden hat, ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (4) Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von drei Wochen eine Ersatzmitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung stattfinden. Die Ersatzmitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss auf die Möglichkeit der Ersatzmitgliederversammlung hingewiesen werden. Die Einladung zur Ersatzmitgliederversammlung kann auch bereits zusammen mit der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Fall erfolgen, dass dort das gemäß Abs. 3 erforderliche Quorum nicht erreicht wird.
- (5) Die Auflösung kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Bei Auflösung der Kammer nach Erfüllung der Verbindlichkeiten noch vorhandenes und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundenes Vermögen wird auf Vorschlag der DIHK durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Organisation mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben oder sonstige Institutionen, die die Förderung der deutsch-finnischen Wirtschaftsbeziehungen bezwecken, übertragen. Etwaige Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund von der Kammer geschlossener Zuwendungsverträge haben vorrangige Geltung gegenüber anderen Verwendungen des Vereinsvermögens.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 33 Übergangsvorschrift

Die aufgrund der bisherigen Satzung gewählten Organe und Gremien bleiben nach Wirksamwerden dieser Satzung vorübergehend bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers bleibt von der Satzungsänderung unberührt.

§ 34 Sprachfassungen

Diese Satzung wurde in deutscher und finnischer Sprache verfasst. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung maßgebend.